

Vierter Beschluss des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2017

Vorbemerkung

Der Vorsitz der Kammer 2 des Arbeitsgerichts Passau – Kammer Deggendorf – wird nicht vor dem 01.06.2017 dauerhaft besetzt.

Für die Kammer 1 – Referat Deggendorf – und für die Kammer 2 werden in Ergänzung des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2017 die nachfolgenden Übergangsregelungen zur Geschäftsverteilung getroffen.

I.

Abschnitt I. (Kammern und Kammervorsitzende) des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2017 gilt weiterhin in der Fassung des Dritten Beschlusses des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2017 vom 24.02.2017.

II.

Die Regelung in Nr. 3 Buchst. a) des Abschnitts II. (Verteilung der Geschäfte auf die Kammern) des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2017 über den Turnus bei der Kammer Deggendorf gilt weiterhin in der Fassung des Dritten Beschlusses des Präsidiums zum Geschäftsjahr 2017 vom 24.02.2017.

III.

Mit der Wahrnehmung der Sitzungstage der Kammer 1 – Referat Deggendorf – und der Kammer 2 im Monat Mai 2017 werden die Vorsitzenden wie folgt betraut:

RiArbG Gahbauer: Termine in der 18. Kalenderwoche 2017
RiArbG Dr. Städler: Termine in der 20. Kalenderwoche 2017
RiArbG Dr. Kerschbaum: Termine in der 22. Kalenderwoche 2017
DirArbG Mayerhofer: alle übrigen Termine im Mai 2017

Insoweit ist die für das Arbeitsgericht Passau – Hauptgericht – geltende Vertretungsregelung maßgebend.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Passau, den 24. April 2017

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Passau

Gahbauer
Richterin am Arbeitsgericht
– als die ständige Vertreterin des Direktors –

Dr. Kerschbaum
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Städler
Richter am Arbeitsgericht

Mayerhofer
Direktor des Arbeitsgerichts